

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 45 (1969-1970)
Heft: 7

Artikel: Durchbruch zur jurassischen Selbstbestimmung
Autor: Reck, Oskar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1079233>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Durchbruch zur jurassischen Selbstbestimmung

Von Oskar Reck

Was zum besten nicht des Juras und Berns allein, sondern des ganzen Landes zu hoffen stand, und wessen man doch selbst unter genauen Kennern der politischen Verhältnisse keineswegs sicher war, ist Ereignis geworden: Am 1. März haben die Stimmbürger des Standes Bern bei einer – gemessen am Rang dieser Vorlage dürftigen – Stimmbeteiligung von 38 Prozent mit 90 396 Ja gegen 14 086 Nein den «Zusatz zur Staatsverfassung hinsichtlich des jurassischen Landesteiles» angenommen. Damit entsteht nach dem Artikel 1 dieses Zusatzes die folgende Ausgangslage: «Im jurassischen Landesteil, bestehend aus den Amtsbezirken Courteilary, Delsberg, Freiberge, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut, wie sie im Dekret vom 16. November 1939 über die Einteilung des Kantons in 30 Amtsbezirke umschrieben sind, können gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Volksbefragungen darüber durchgeführt werden, ob der gesamte Landesteil oder einzelne Gebiete davon einen neuen Kanton bilden, sich einem andern Kanton anschliessen oder weiterhin zum Kanton Bern gehören wollen.»

Was nun?

Der Durchbruch zur jurassischen Selbstbestimmung ist mithin, wenn auch vorerst nur auf dem Papier, gelückt. Und jetzt? Die erste Frage, die gestellt und an der Urne beantwortet werden kann, lautet, ob der heutige jurassische Landesteil in seiner Gesamtheit einen neuen Kanton formieren solle. Darauf hat die Stimmbürgerschaft im Jura zu entscheiden, sofern 5000 jurassische Aktivbürger einen solchen Urnengang verlangen oder der Regierungsrat ihn beschliesst. Dass diese Abstimmung rasch verlangt werde, stand im voneinander fest; hätte man sie nicht begehr, so gäbe es natürlich auch keinen Urnengang, und der Kanton Bern bliebe in derzeitiger Form erhalten.

Kommt es zur Volksbefragung, so ist damit, dass sich eine Mehrheit der Jurassier entweder für oder gegen die

Abtrennung stellt, noch nichts Abschliessendes geschehen. Im Falle der Zustimmung zu einem neuen Kanton nämlich können, wenn ein Fünftel ihrer Stimmbürger es wünscht, die Amtsbezirke mit verwerfenden Mehrheiten für sich eine neue Abstimmung verlangen und dann an der Urne aussachen, ob sie beim alten Kanton bleiben wollen. Umgekehrt können die Separatisten, wenn gesamthaft im Jura gegen sie entschieden wird, in ihren Mehrheitsbezirken darüber abstimmen, ob sie mit diesen einen verkleinerten Kanton Jura bilden wollen. Käme es dazu, so hätten die an der neuen Kantongrenze gelegenen Gemeinden nochmals Gelegenheit, darüber zu befinden, ob sie beim Kanton Bern bleiben oder aber dem neuen Stand zugehören möchten. Als Sonderfall ist der deutschsprachige Amtsbezirk Laufen behandelt: Seine Bevölkerung hat jenseits des Verfahrens der stufenweisen Entscheidung im Jura das Recht, sich gesondert über ihre staatliche Zukunft zu äussern.

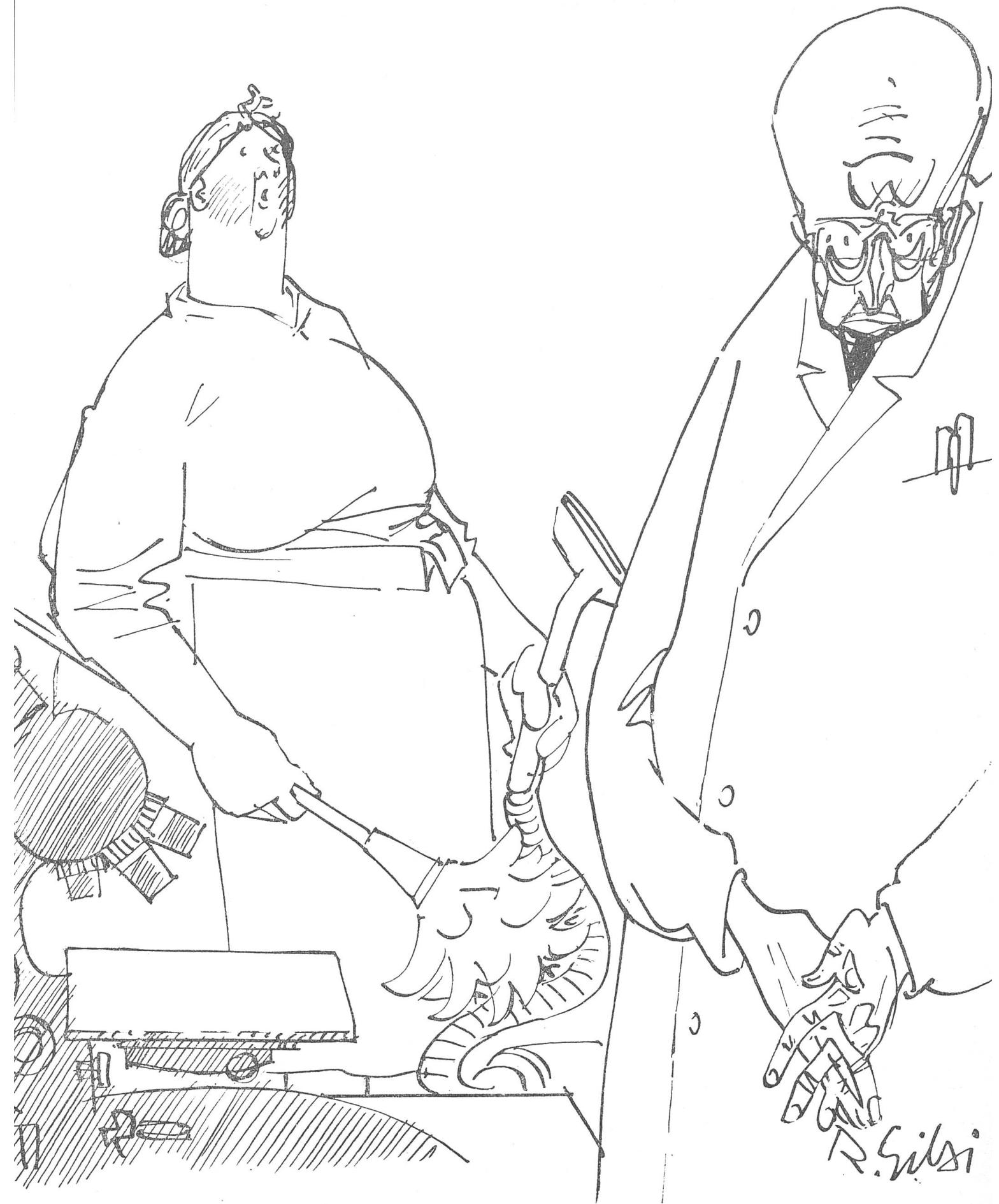
Nun geht es allerdings nicht eigentlich um die Alternative, ob ein neuer Kanton entstehen oder der gegenwärtige Zustand bleiben solle; vielmehr sollte unter dem Titel politischer Vernunft die Abtrennung mit einem Jura-Statut konfrontiert werden, das den Welschbernern im Verband des bisherigen Kantons mehr Autonomie zugestände. Hätte man indessen zuwarten wollen, bis ein solches Statut vorlage (dessen Schaffung ganz selbstverständlich mindestens ein Jahr kostet), so wäre der Vorwurf einer Verschleppung nicht ausgeblieben. Nun also sind, als Alternative zur Separation, ein klares Versprechen und eine kategorische Erwartung zu erfüllen – wobei im voraus feststeht, dass nach schweizerischer politischer Anschauung und Praxis Autonomie und Budgetrecht zusammengehörige Begriffe sind; mit anderen Worten: ohne ein Verfügungsrecht über finanzielle Mittel ist von einem wirklichen Statut auch der begrenzten Selbständigkeit überhaupt nicht zu reden.

Die Jura Fahne, die in der Frühe des Abstimmungssonntags vom Berner Münster wehte, sollte die harte «Résistance» der Separatisten signalisieren. Sie zeigte insgesamt die Schwierigkeiten an, die zu erwarten stehen.

Noch längst nicht am Ziel

Nach wie vor nämlich beharren die Anhänger des separatistischen «Rassemblement Jurassien» darauf, dass nur drei Kategorien von Stimmbürgern über das Schicksal des Juras befinden sollten: die autochthonen Jurassier im Jura, die gebürtigen Jurassier in der übrigen Schweiz und die im Jura lebenden Zugewanderten, sofern sie assimiliert seien (was heißen soll: französisch sprechen). Aber gegen diese Forderung steht die klare Vorschrift der Bundesverfassung dass «der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger» geniesse. Damit ist das längst gültige Territorialprinzip umschrieben, das in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit seinen ständigen Bevölkerungsbewegungen schwerlich mehr zu erschüttern ist. Das separatistische «Rassemblement Jurassien» hat jedoch bereits angekündigt, dass es sehr wohl imstande sei, Volksbefragungen zu sabotieren und sie «wirkungslos werden zu lassen». Dieser Drohung konnten Regierung und Grosser Rat nur mit dem Entschluss begegnen, die nun in Aussicht stehende stufenweise Volksbefragung der eidgenössischen Kontrolle zu unterstellen – was die Bundesbehörden zweifellos nicht ausschlagen werden; denn die Jurafrage ist allein schon als gravierendes Minoritätenproblem eine schweizerische Frage, und nach der geltenden Bundesverfassung bedürfte eine jurassische Trennung von Bern ja erst noch der Zustimmung des Schweizervolkes und der Kantone.

Der bernische Entscheid vom 1. März eröffnet die Möglichkeit zu einer Selbstbestimmung, wie sie ausgewogener kaum erdenklich ist.



Mondstaub

(Gestehungskosten: 77 Milliarden Fr., wird auch in Schweizer Laboratorien analysiert)

Tuet mer leid, Härr Profässer — i ha doch müesse abschtaube